

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu den Perspektiven für eine europäische Sicherheitspolitik: Die Bedeutung einer europäischen Sicherheitspolitik und ihre Auswirkungen für die Europäische Politische Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf seine Entschlüsseungen
 - vom 17. Juni 1987 zur sicherheitspolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der EPZ¹⁾,
 - vom 14. Oktober 1987 zu den politischen Dimensionen einer europäischen Strategie der Sicherheit²⁾,
 - vom 16. November 1988 zu den Perspektiven der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) nach Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte³⁾,
 - vom 14. März 1989 zu Waffenexporten durch europäische Länder⁴⁾,
 - vom 14. März 1989 zur Sicherheit in Westeuropa⁵⁾,
 - vom 13. Dezember 1989 zur Sicherheitspolitik und zum europäischen Aufbauwerk⁶⁾,
 - vom 14. März 1990 zu der Regierungskonferenz im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union⁷⁾,
 - vom 17. Mai 1990 zur Sondertagung des Europäischen Rates vom 28. April 1990 in Dublin⁸⁾,

¹⁾ ABl. Nr. C 190 vom 20. Juli 1987, S. 70.

²⁾ ABl. Nr. C 305 vom 16. November 1987, S. 81.

³⁾ ABl. Nr. C 326 vom 19. Dezember 1988, S. 65.

⁴⁾ ABl. Nr. C 96 vom 17. April 1989, S. 34.

⁵⁾ ABl. Nr. C 96 vom 17. April 1989, S. 30.

⁶⁾ ABl. Nr. C 15 vom 22. Januar 1990, S. 49.

⁷⁾ ABl. Nr. C 96 vom 17. April 1990, S. 114.

⁸⁾ ABl. Nr. C 149 vom 18. Juni 1990, S. 170 und 172.

- unter Hinweis auf den Bericht von Herrn Colomb über die Europäische Union (A3-165/90)⁹⁾,
 - unter Hinweis auf den Bericht von Herrn Colombo über die verfassungsmäßigen Grundlagen der Europäischen Union, der am 12. Dezember 1990 angenommen wurde (A3-301/90)¹⁰⁾,
 - unter Hinweis auf den Zwischenbericht von Herrn Romeos über die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa („Helsinki II“) (A3-226/90)¹¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts seines Politischen Ausschusses und der Stellungnahme des Institutionellen Ausschusses (A3-107/91),
- A. mehr denn je davon überzeugt, daß die sensibleren Bereiche der Politik, wie z. B. die Außen- und Sicherheitspolitik, von der Europäischen Gemeinschaft nur in engerem Zusammenhang mit dem Prozeß ihrer politischen Einigung und ihrer demokratischen Ausgestaltung, die noch längst kein annehmbares Niveau erreicht haben, in Angriff genommen werden können,
- B. unter Hinweis darauf, daß die Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) die Verpflichtung enthält, die Gesamtheit der Beziehungen zwischen den Staaten in eine Europäische Union umzuwandeln,
- C. unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 8. und 9. Dezember 1989 in Straßburg, wo betont wird, daß es im Interesse aller europäischen Staaten liegt, daß sich die Gemeinschaft beschleunigt zur Europäischen Union entwickelt,
- D. unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Sondertagung des Europäischen Rates vom 28. April 1990 in Dublin, wo festgestellt wird, daß eine anhaltende dynamische Entwicklung der Gemeinschaft für die Schaffung zuverlässiger Rahmenbedingungen für Frieden und Sicherheit in Europa notwendig ist, und daß entsprechend weitere entscheidende Schritte im Hinblick auf die europäische Einigung unternommen werden sollten,
- E. unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. und 15. Dezember 1990 in Rom, in denen die Schaffung einer Außen- und Sicherheitspolitik in den Aufgabenkreis der Regierungskonferenzen eingereiht wird,
- F. in Erwägung der Ergebnisse des Europäischen Rates in Rom vom 14. und 15. Dezember 1990, der den Willen bekundete, die Stufen des Prozesses der Umwandlung der Gemeinschaft in eine als Stabilitätsfaktor in Europa verstandene politische Union zu definieren.

⁹⁾ ABl. Nr. C 231 vom 17. September 1990, S. 91.

¹⁰⁾ ABl. Nr. C 19 vom 28. Januar 1991, S. 65.

¹¹⁾ ABl. Nr. C 284 vom 12. November 1990, S. 36.

- G. unter Hinweis auf die Erklärungen des Europäischen Rates von Rom, wonach die Möglichkeit geprüft werden sollte, die Funktion der Europäischen Union auszuweiten, und zwar u. a. in bezug auf Rüstungskontrolle, Abrüstung und damit zusammenhängende Fragen, KSZE-Angelegenheiten, bestimmte im UNO-Rahmen erörterte Probleme einschließlich friedenssichernder Maßnahmen, Koordinierung der Rüstungsexportpolitik und Nichtverbreitung von Rüstungsgütern,
- H. unter Hinweis darauf, daß der Europäische Rat in Rom am 14. und 15. Dezember 1990 das Prinzip einer Politischen Union unter Einbeziehung aller Aspekte der Außen- und Sicherheitspolitik bekräftigt hat, die von der am 15. Dezember 1990 aufgenommenen Regierungskonferenz über die Politische Union hinsichtlich der Ziele, des Anwendungsbereichs sowie der Durchführungsmaßnahmen in einem kohärenten institutionellen Rahmen festgelegt werden müssen,
- I. unter Hinweis auf die Bestimmungen der ‚Pariser Charta für ein neues Europa‘, die im Inhalt und in den Zielen des Entwurfs für eine gemeinsame Politik für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa genannt werden,
- J. mit dem selbstkritischen Hinweis auf den Beweis der Handlungsunfähigkeit, den die Gemeinschaft anlässlich der Golfkrise geliefert hat, als einige Mitgliedstaaten sich überstürzt mit anderen Mächten verbündeten, andere wiederum eine eigenständige und gemeinschaftliche Aktion versuchten und wieder andere es vorzogen, überhaupt nicht Stellung zu beziehen,
- K. in der Erwägung, daß die WEU eine Grundlage für die verteidigungs- und sicherheitspolitische Zusammenarbeit in neun Mitgliedstaaten darstellt und für diesen Zweck so lange genutzt werden sollte, bis die Gemeinschaft in der Lage ist, Verantwortung in militärischen Fragen zu übernehmen,
- L. in der Erwägung, daß Dänemark und Irland, auch wenn sie der WEU nicht beitreten möchten, doch eingeladen werden könnten, als Beobachter an ihren Sitzungen teilzunehmen,
- M. gestützt auf die in der Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte verankerte Willensbekundung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, gemeinsam ihren eigenen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu leisten,
- N. unter Bezugnahme auf die Bestimmungen von Titel III Artikel 30 der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA), welche die vorläufige Vertragsgrundlage für die Festlegung und Verwirklichung gemeinsamer Standpunkte im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik bildet,
- O. gestützt auf Titel III Absatz 12 der EEA, wo sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, fünf Jahre nach Inkrafttreten der Vertragsbestimmungen über die europäische Zusammenarbeit in der Außenpolitik zu prüfen, ob diese Bestimmungen einer Revision bedürfen,

- P. unter Bezugnahme auf die Bestimmungen von Titel III Artikel 30 Absatz 4 der EEA, die eine Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Entwicklung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vorschreiben,
- Q. in der Überzeugung, daß es nur im Rahmen einer Neuordnung der Befugnisse von Europäischem Parlament, Rat und Kommission – mit einem wirklichen dialektischen Verhältnis zwischen demokratischem Repräsentativorgan, legislativem und politischem Organ einerseits und einer echten europäischen Exekutive andererseits – möglich sein wird, der Europäischen Gemeinschaft außenpolitische Befugnisse zu übertragen, daß aber dennoch bereits jetzt damit begonnen werden kann, die Voraussetzungen für ein künftiges politisches Europa zu schaffen,
- R. unter Hinweis darauf, daß es in der Verantwortung der EG und von ganz Europa liegt, zu einer globalen Politik des Gleichgewichts und der Friedenssicherung beizutragen und die Überwindung der Blöcke Ost-West in Europa zum Ausgangspunkt für die Schaffung einer dauerhaften Friedensregelung zu machen,
- S. in der Überzeugung, daß die gegenwärtige Praxis der außen- und sicherheitspolitischen Koordinierung die Handlungsunfähigkeit der Zwölf behindert; sieht in dem Unvermögen der Mitgliedstaaten, einen wirkungsvollen Beitrag zur Konfliktregelung während des Golfkrieges zu leisten, eine Bestätigung für die Notwendigkeit, eine gemeinschaftliche Außen- und Sicherheitspolitik zu entwickeln,
- T. in der Einschätzung, daß gerade in einer weltpolitischen Situation, die durch tiefgreifende Veränderungen und den Wandel von einem bipolaren zu einem multipolaren Kräfteverhältnis gekennzeichnet ist, der Bedarf der Gemeinschaft an außen- und sicherheitspolitischer Handlungsfähigkeit zu einem vorrangigen Ziel wird; in der Überzeugung, daß die Überwindung des Bipolarismus in den internationalen Beziehungen und die Interdependenz der Staaten und großen Regionen zu einer Weltordnung führen wird, die auf einer wachsenden Integration sowie auf der Anpassung und der Stärkung der Entscheidungsmechanismen der UNO basiert,
- U. in der Überzeugung, daß die europäische Integration und insbesondere die Übernahme echter außen- und sicherheitspolitischer Befugnisse durch die Europäische Gemeinschaft einen wichtigen Meilenstein in diesem Prozeß darstellt,
- V. in der Einschätzung, daß Außen- und Sicherheitspolitik – im Sinne von globaler Sicherheit und nicht nur in ihrer militärischen Dimension – untrennbar miteinander verbunden ist und heute eine intensiv betriebene Entmilitarisierung der Politik erfordert,
- W. in der Überzeugung, daß im Vordergrund einer gemeinschaftlichen Sicherheitspolitik die friedliche Beilegung von Meinungsverschiedenheiten und die Vermeidung von Kon-

- flikten auf dem Verhandlungsweg stehen müssen und daß die gemeinschaftliche Sicherheitspolitik die wirtschaftlichen, ökologischen, demographischen, technologischen u. a. Aspekte, auf denen gesellschaftliches und zwischenstaatliches Zusammenleben beruht, einbeziehen muß,
- X. in der Einschätzung, daß Sicherheit mehr als bloße Kriegsverhinderung ist, da Sicherheit auch auf wirtschaftlichen, ökologischen, demographischen, technologischen und anderen Aspekten gesellschaftlichen und zwischenstaatlichen Zusammenlebens beruht,
- Y. in der Überzeugung, daß Maßnahmen zum Erhalt der Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit im Zusammenhang mit den Bemühungen um einen gegenseitigen und kontrollierten ausgewogenen Abbau der Streitkräfte und der Waffensysteme unter Berücksichtigung von Freiheit und Vielfalt der Information gesehen werden müssen,
- Z. in der Einschätzung, daß die politischen, wirtschaftlichen und militärischen Aspekte von Sicherheit zwangsläufig ineinander übergreifen und daher als Ganzes zu betrachten und zu behandeln sind,
- ZA. in der Überzeugung, daß die gegenwärtigen militärischen Strukturen und Strategien von Grund auf neu konzipiert werden müssen, nachdem die Konfrontation Ost-West überwunden ist und infolge gravierender Ungleichgewichte und Ungerechtigkeiten im ökologischen, sozialen, demokratischen und wirtschaftlichen Bereich neue Bedrohungen auftauchen,
- ZB. in der Erwägung, daß eine Fortsetzung des Rüstungskontroll- und Abrüstungsprozesses im chemischen, bakteriologischen, konventionellen und nuklearen Bereich zur Sicherheit beiträgt,
- ZC. in der Überzeugung, daß die Europäische Gemeinschaft bereits jetzt fordern sollte, neben den USA und der UdSSR als Gesprächspartner an den laufenden START-Verhandlungen beteiligt zu werden, da sie unmittelbar betroffen ist,
- ZD. in der Erwägung, daß die politischen Veränderungen und der Prozeß der Demokratisierung in den meisten mittel- und osteuropäischen Ländern entscheidend zur Wiederherstellung des Vertrauens und zum Ausbau der Zusammenarbeit beitragen sowie die Gefahr von Auseinandersetzungen oder militärischen Bedrohungen in Europa bannen,
- ZE. in der Einschätzung, daß sich europäische Sicherheitspolitik nicht allein an der Analyse gegenwärtiger Gegebenheiten orientieren darf, sondern potentiellen politischen Veränderungen, der Möglichkeit eines Entstehens neuer Bedrohungsherde und der Gefahr eines Übergreifens von Konflikten aus benachbarten Regionen und Kontinenten Rechnung tragen muß,
- ZF. in der Einschätzung, daß die Entwicklung und die institutionelle Verankerung einer gemeinschaftlichen Sicherheits-

politik im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft nicht im Widerspruch zur Entwicklung gesamteuropäischer Sicherheitsstrukturen steht,

- ZG. im Bewußtsein, daß die Entwicklung einer gemeinschaftlichen Sicherheitspolitik von einer Vielzahl europäischer und außereuropäischer Drittstaaten explizit begrüßt wird,
- ZH. in der Einschätzung, daß sich die Europäische Gemeinschaft nicht als eine Enklave wohlhabender Industrienationen von den anderen Staaten der Weltgemeinschaft isolieren darf, sondern daß sie die Verpflichtung hat, weltweit zur Überwindung von Armut und Unterentwicklung, zur Durchsetzung der Menschen- und Bürgerrechte und zur Eindämmung von Konflikten und Sicherung des Friedens auf dem Verhandlungsweg beizutragen, und daß eine gemeinschaftliche Außen- und Sicherheitspolitik die Voraussetzung ist, um dieser Verpflichtung wirkungsvoll nachzukommen,

Die Bedeutung einer europäischen Sicherheitspolitik und ihre institutionellen Auswirkungen

I. Allgemeine Vorkehrungen

1. bekräftigt seine in der Entschließung vom 14. März 1990 (Bericht Martin A3-047/90) geäußerte Forderung nach einer Rationalisierung des außenpolitischen Instrumentarismus der Gemeinschaft, um letztendlich eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Dienste des Friedens zu erzielen;
2. befürwortet die Einführung einer gemeinschaftlichen Außen- und Sicherheitspolitik, die den intergouvernementalen Charakter der EPZ überwindet, entsprechend seinen Entwürfen von Vertragsänderungen und verfassungsmäßigen Grundlagen der Europäischen Union, die es in seinen Entschließungen vom 11. Juli, 22. November und 12. Dezember 1990 angenommen hat;
3. befürwortet die Übertragung außen- und sicherheitspolitischer Kompetenzen an die Institutionen der Europäischen Gemeinschaft, ähnlich denjenigen, die sie in anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik besitzen;
4. fordert die Entwicklung einer gemeinschaftlichen Politik für die Ausfuhr von militärisch nutzbaren Gütern und Ausrüstungen, einschließlich Waffen, in Drittländer;
5. bekräftigt die in den vorstehenden Entschließungen enthaltenen Vorschläge für einen neuen Artikel 130 u des EWG-Vertrags und die Ziffern 61 bis 63 und 65 der Entschließung vom 12. Dezember 1990, die Regelungen zur Kompetenz (u. a. durch Streichung des Artikels 223 des EWG-Vertrags), zum institutionellen Rahmen, zu den Abstimmungsverfahren und zur Durchführung der gemeinschaftlichen Sicherheitspolitik enthalten;

II. Ratsebene

6. befürwortet die direkte Einbeziehung der Außen- und Sicherheitspolitik in das institutionelle Gefüge der Gemeinschaft und damit die Verschmelzung der Treffen der Außenminister im Rahmen der EPZ mit den regelmäßigen Treffen der Minister für auswärtige Angelegenheiten im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft;
7. befürwortet die Einrichtung eines Rates der für Fragen der Sicherheit zuständigen Minister im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft (Verteidigungsrat);
8. befürwortet in Anlehnung an den gemeinsamen Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN), im Bedarfsfall ein kombiniertes Zusammentreten des Außen- und Verteidigungsministerrates als Sicherheitsrat zur Erörterung und Beschlußfassung über sicherheitspolitische Grundsatzfragen,
9. befürwortet in Anlehnung an den Vorschlag der Entschließung D. Martin vom 22. November 1990, Artikel 130 u Absatz 3 c die Einsetzung von Entscheidungsverfahren zur Erleichterung der Konsensbildung unter Berücksichtigung der Mehrheitsmeinung im Hinblick auf eine rasche Annahme gemeinsamer Standpunkte und die Erleichterung gemeinsamer Maßnahmen für einzelne, genau zu definierende Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik;
10. befürwortet die Integration des EPZ-Sekretariats in das Sekretariat des Ministerrats,

III. Kommissionsebene

11. ist der Auffassung, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Anpassung ihrer Strukturen an die Erfordernisse im Zuge der Eingliederung der Außen- und Sicherheitspolitik in die Kompetenzen der Gemeinschaft vornehmen muß;
12. ersucht die Kommission, sich umfassende und zuverlässige Informationen über den Rüstungsexport durch die Mitgliedstaaten zu verschaffen und das Europäische Parlament in einem Jahresbericht eingehend und regelmäßig darüber zu unterrichten;
13. ersucht die Kommission, die Einrichtung einer speziellen unabhängigen Agentur ins Auge zu fassen, welche die Rüstungsproduktion und den Waffenhandel innerhalb der Mitgliedstaaten, zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern beobachtet und kontrolliert;
14. befürwortet ein nicht ausschließlich der Kommission vorbehaltenes Initiativrecht für außen- und sicherheitspolitische Fragen;
15. unterstreicht die Notwendigkeit eines einheitlichen und kohärenten Vorgehens der Gemeinschaft auf internationaler Ebene, wobei das jeweils für Außen- und Sicherheitspolitik zuständige Kommissionsmitglied dem Europäischen Parlament Rechenschaft ablegen muß;

IV. Parlamentsebene

16. fordert die vollständige Einbeziehung des Europäischen Parlaments in die außen- und sicherheitspolitischen Aktivitäten der Gemeinschaft durch:
- a) die Übertragung von Mitsprache- und Kontrollbefugnissen für außen- und sicherheitspolitische Fragen an das Europäische Parlament,
 - b) die Verpflichtung des Rates und der Kommission zu regelmäßiger Information des Parlaments,
 - c) Einsetzung von Konsultationsverfahren zur außen- und sicherheitspolitischen Abstimmung zwischen Rat, Kommission und Parlament,
 - d) Erfordernis der Zustimmung des Parlaments mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder bei außen- und sicherheitspolitischen Grundsatzentscheidungen (zum Beispiel bei Beitritt zu Militärbündnissen, Änderung militärstrategischer Grundlagen oder bei Entscheidungen über ein gemeinschaftliches militärisches Vorgehen im Konfliktfall),
 - e) Erfordernis der Zustimmung des Parlaments für den Abschluß von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern oder internationalen Organisationen sowie für Abrüstungs- bzw. Rüstungskontrollabkommen und andere sicherheitspolitische Verträge und Vereinbarungen, an denen die Gemeinschaft beteiligt ist;
17. spricht sich für Maßnahmen aus, die der gewachsenen Bedeutung der Außen- und Sicherheitspolitik in der Organisations- und Verwaltungsstruktur des Europäischen Parlaments Ausdruck verleihen;

V. Verhältnis zu anderen sicherheitspolitischen Organisationen

18. spricht sich für eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Aktivitäten der Gemeinschaft und der künftigen Europäischen Union im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik mit den Institutionen der Organisationen des Nordatlantikvertrages aus; ist der Ansicht, daß in diesem Rahmen angemessene Modalitäten für die Weiterentwicklung der bestehenden Verteidigungspakte angestrebt werden sollten;
19. wünscht, daß bei der Konzipierung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Gemeinschaft die im WEU-Vertrag von den beteiligten Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt und der Gemeinschaftspolitik angepaßt werden, und begrüßt die entsprechenden Vorschläge der Kommission;
20. sieht in der Entwicklung und Institutionalisierung der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) eine sinnvolle Ergänzung zur außen- und sicherheitspolitischen Union, besonders für die Erörterung gesamteuropäischer Sicherheitsinteressen, die Umsetzung vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen und die Einrichtung übergreifender europäischer Sicherheitsstrukturen; befürwortet die Initiativen zur Einberufung einer Konferenz über Sicher-

heit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum (KSZM) und fordert von den Regierungen aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Mittelmeerraum, jede Initiative zu unterstützen und voranzutreiben, die auf die Wahrung des Friedens und die Förderung der Zusammenarbeit im Mittelmeerraum abzielt;

21. wünscht, daß die Europäische Gemeinschaft neben den Mitgliedstaaten als gemeinsame Vertretung ihrer drei Institutionen auf allen Ebenen der KSZE beteiligt wird, und daß das Europäische Parlament in eine parlamentarische Vertretung der KSZE eingebunden wird;

VI. Aufgaben und Ziele der gemeinsamen Sicherheitspolitik

22. befürwortet die Entwicklung einer gemeinschaftlichen Sicherheitspolitik, die ausgehend von den vom Europäischen Rat in Rom aufgezeigten Bereichen den politischen, wirtschaftlichen und militärischen Aspekten der Sicherheit Rechnung trägt;
23. fordert im Rahmen der Europäischen Sicherheitsunion, den Rüstungssektor in den gemeinsamen Binnenmarkt sowie in die industrie- und technologiepolitischen Aktivitäten der Gemeinschaft einzubeziehen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, bereits im Vorgriff auf die Ergebnisse der Regierungskonferenzen sofort auf die Anwendung von Artikel 223 EWG-Vertrag zu verzichten, um für eine gemeinsame Politik der Waffenexportkontrolle den Weg zu ebnen;
24. fordert angesichts des Golfkrieges die Entwicklung einer gemeinsamen im Kompetenzbereich der Kommission angesiedelten Rüstungsexportpolitik, die sich an den Kriterien
- a) gemeinsame Normen,
 - b) effiziente Kontrollen,
 - c) Verringerung der Abhängigkeit von Exporten in Drittländer
- orientiert;
25. wünscht umgehend gemeinschaftliche Anstrengungen für die Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungskonversion, die insbesondere die sozialen und regionalen Auswirkungen berücksichtigen; trägt der gesamteuropäischen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung;
26. befürwortet Überlegungen, die auf eine Vereinheitlichung der Gesetzesgrundlage für Wehrdienst und zivilen Ersatzdienst in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft abzielen, in denen Wehrpflicht besteht,
27. hält die Aufstellung multinationaler europäischer Streitkräfte und gegebenenfalls deren Einsatz zur Friedenssicherung und zur Sicherheit aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für erwägenswert; hält es für wünschenswert, daß die gemeinsame Sicherheitspolitik derart gestaltet wird, daß die Gemeinschaft im Rahmen von UNO-Maßnahmen zur Friedenssicherung geschlossen auftritt, u. a. was die mögliche Entsendung von EG-Friedenstruppen betrifft;

28. fordert die ausschließliche Orientierung der Verteidigungsdoktrinen an Defensivstrategien mit den entsprechenden Konsequenzen für die Rüstungsproduktion und den Rüstungsexport;
29. fordert die Fortsetzung des Rüstungskontroll- und Abrüstungsprozesses im chemisch-bakteriologischen, konventionellen und nuklearen Bereich;
30. sieht bei erfolgreichem Abschluß der KSZE-Verhandlungen die Möglichkeit einer signifikanten Senkung der Verteidigungsausgaben und wünscht freiwerdende Ressourcen zur Eindämmung nicht-militärischer Bedrohungen der Sicherheit (Umweltzerstörung, Nord-Süd-Gefälle) und zur Milderung der sozialen und regionalen Folgen der Rüstungskonversion einzusetzen; schlägt in diesem Zusammenhang vor, einen Solidaritätsfonds zur Unterstützung der ärmsten Länder der Dritten Welt mit den durch die Rüstungsbegrenzungen eingesparten Mitteln einzurichten;
31. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den im Rahmen der EPZ zusammentretenden Außenministern, den Regierungen und Parlamenten der EG-Mitgliedstaaten, den KSZE-Teilnehmerstaaten, dem Europarat sowie den Generalsekretären von NATO und WEU zu übermitteln.

